

Regelungen für Forschung, Lehre und Verwaltung im Übergangsbetrieb

8. Mai 2020

Grundsätzliche Regelungen

Ziel der Universität Siegen ist es weiterhin, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und ihre Angehörigen so weit möglich zu schützen. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens lässt es aber zu, vom Minimalbetrieb der vergangenen Wochen in einen Übergangsbetrieb zu gehen. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass Forschung, Lehre und Verwaltung ohne Einschränkung ihre Tätigkeit in Präsenz an der Universität wiederaufnehmen werden können, aber es ist möglich, die Einschränkungen weiter zu reduzieren. Die genauen Regelungen, die nach den Maßgaben des Robert-Koch-Instituts formuliert wurden, werden im Folgenden beschrieben; sie gelten zunächst bis zum 7. Juni 2020.

Schutzmaßnahmen: Abstand und Mund-Nase-Bedeckung

Zwischen allen Personen auf dem Universitätsgelände muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt auch im Bereich der Allgemeinflächen (Flure etc.). Wann immer die Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht möglich ist, haben alle Personen eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf dem Außengelände ist eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen, um sie jederzeit tragen zu können, wenn der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht mit Sicherheit eingehalten werden kann. Die Hochschulleitung empfiehlt, auf allen Verkehrswegen bei entsprechendem Publikumsverkehr (gegenläufiger Fußverkehr) eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Diese Regel gilt für ausnahmslos alle Arbeits-, Lehr- und Prüfungskontexte. Für Klausuren, mündliche Prüfungen, Arbeitsbesprechungen etc. bedeutet dies beispielsweise, dass die Mund-Nase-Bedeckung abgelegt werden kann, sobald alle an ihrem Platz mit einem Abstand von mindestens 1,5 Metern sitzen und dieser auch nicht mehr verlassen wird. Wann immer dies nicht oder nicht mit Sicherheit gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend.

Alle Angehörigen der Universität sind verpflichtet, sich mit einer Mund-Nase-Bedeckung auszustatten. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen sowie alle anderen Studien- oder Diensttätigkeiten ohne Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich sind. Beschäftigte können in begründeten Ausnahmefällen durch die Universität ausgestattet werden (in diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Abteilung 1.1 – Arbeits- und Gesundheitsschutz). Zur Vermeidung von Missverständnissen sei aber darauf hingewiesen, dass sich diese Möglichkeit nicht auf den alltäglichen Bedarf bezieht, der sich aus Arbeits-, Lehr- und Prüfungskontexten ergibt.

Gäste an der Universität Siegen, z. B. externe Dienstleister, Teilnehmer*innen an Projekttreffen etc. sind ebenfalls verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung vorzuhalten. Die Kontaktpersonen dieser Gäste sind dringend gebeten, über diese Anforderung zu informieren, um sicherzustellen, dass die Gäste das Universitätsgelände betreten dürfen. Alle Angehörigen der Universität sind verpflichtet, Namenslisten der Gäste zu erstellen und die Kontaktzeiten zu erfassen, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Schutzmaßnahmen: Arbeitsplätze

Arbeiten im Einzelbüro ohne Publikumsverkehr

Tätigkeiten im Einzelbüro ohne Publikumsverkehr gelten in der Regel als unproblematisch. Um dennoch die Anzahl potentieller Kontakte am Arbeitsplatz zu reduzieren, prüfen (Fach-)Vorgesetzte mit den ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche Tätigkeiten sinnvollerweise im Homeoffice wahrgenommen werden können. Wo diese Möglichkeit besteht, sollen geeignete Aufgaben temporär ins Homeoffice verlagert und alle weiteren Aufgaben in der Dienststelle verrichtet werden. Die bestehende Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit wird insoweit vorübergehend ausgedehnt. Alle Beteiligten achten nach bestem Wissen und Gewissen auf die Einhaltung der geltenden Rechtsnormen, insbesondere zum Arbeits- und Datenschutz.

Arbeiten im Einzelbüro mit Publikumsverkehr

Auch hier gilt, dass Tätigkeiten nach Möglichkeit im Homeoffice wahrgenommen werden sollen. Für die Aufgabenverrichtung in der Dienststelle gilt Folgendes:

- Publikumsverkehr ist grundsätzlich zu minimieren, andere Kontaktmöglichkeiten (E-Mail, Telefon, Videokonferenzen) sind vorzuziehen. An der Bürotür sollte daher ein Schild mit der Aufschrift „Termine nur nach Vereinbarung“ und/oder „Bitte anklopfen“ sowie einem Hinweis auf alternative Kontaktmöglichkeiten angebracht sein. Nutzen Sie bitte die Vorlagen der Universität, die unter <https://www.uni-siegen.de/corona/personal/#vorlagen> zur Verfügung gestellt werden.
- Der Raum ist mindestens stündlich für 5-10 Minuten zu lüften.
- Insbesondere bei häufigerem Publikumsverkehr (z. B. Ausgabe-, Beratungs- oder Zahlstellen) wird empfohlen, Sideboards, Tische etc. als Barriere einzusetzen. Wo dies nicht möglich ist und auch keine Ausweichmöglichkeit auf einen anderen Raum (z. B. Besprechungsraum) besteht, kann die Installation einer mobilen Trennwand als „Spuckschutz“ in Betracht kommen.

Arbeiten in Büros mit mehr als einem Arbeitsplatz

Grundsätzlich gelten die Regeln des Arbeitens im Einzelbüro mit Publikumsverkehr entsprechend. Ist es in üblicher Sitzhaltung nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten (z. B. zwei Schreibtische stehen direkt gegenüber und bei leicht nach vorne gebeugter Sitzhaltung besteht kein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Köpfen), sind folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Lassen sich die Schreibtische weiter auseinanderziehen, ohne die Sitzbereiche auf weniger als einen Meter einzuschränken?
- Besteht die Möglichkeit, ein Schichtsystem in der Form einzuführen, dass die Personen abwechselnd im Homeoffice und in der Dienststelle arbeiten?
- Insbesondere bei Teilzeitkräften: Besteht die Möglichkeit, dass die Personen zeitversetzt arbeiten?
- Können alternative Räume (z. B. Vakanzen durch Urlaub, Krankheit etc.) genutzt werden?

Sonstige Tätigkeitsbereiche: Gremiensitzungen, dienstliche Besprechungen, Vorstellungsgespräche sowie weitere Tätigkeiten wie z. B. Laborarbeit, Arbeit in Werkstätten und auf Baustellen

Für die Durchführung von Gremiensitzungen und dienstlichen Besprechungen beachten Sie bitte den Leitfaden für die Durchführung von Gremiensitzungen in der jeweils aktuellen Fassung. Dieser kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.uni-siegen.de/corona/download/20-05-08_anpassung_leitfaden_fuer_gremiensitzungen-final.pdf.

Für alle weiteren Tätigkeiten, auch für Vorstellungsgespräche, gelten die unter „Schutzmaßnahmen: Mund-Nase-Bedeckung“ sowie die unter „Schutzmaßnahmen: Arbeitsplätze“ beschriebenen Regelungen.

Schutzmaßnahmen: Sonstiges

Alle Angehörigen der Universität Siegen sowie alle Gäste werden dringend gebeten, die bekannten Schutzmaßnahmen zu ergreifen: Halten Sie Abstand (mindestens 1,5 Meter), waschen und desinfizieren Sie sich regelmäßig die Hände, husten und niesen Sie in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeuge. Beachten Sie bitte außerdem die gekennzeichnete Wegführung.

Der Weg zur Universität liegt in der eigenen Verantwortung aller Universitätsangehörigen. Die Hochschulleitung bittet aber dringend darum, auch hier alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, z. B. bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Da das Arbeiten, Lehren und Prüfen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen für alle Universitätsangehörigen neu und ungewohnt ist, werden sicherlich vereinzelt Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung der Vorgaben auftreten. Mitarbeiter*innen des Bereichs Sicherheit werden im Auftrag der Universitätsleitung auf dem Gelände der Universität als Ansprechpartner*innen unterstützen und die Einhaltung der Maßnahmen begleiten.

Erkrankungen und Risikogruppen

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Gelände der Universität Siegen aufhalten. Studierende und alle anderen Angehörigen der Universität werden für den Fall, dass sie nachweislich am Coronavirus erkrankt sind, gebeten, dies der Abteilung 1.1 – Arbeits- und Gesundheitsschutz zu melden (SG1_1@zv.uni-siegen.de), damit die Universität die Möglichkeit hat, möglichst rasch Kontaktpersonen zu identifizieren.

Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen besteht grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus:

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. Herzmuskelschwäche, Herzkranzgefäßerkrankungen, Bluthochdruck, andere Gefäßerkrankungen wie Schlaganfall etc.)
- Chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. Asthma und COPD)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen (insbesondere aktive Tumorerkrankungen oder sich in Remission befindende)

- Zur Nachsorge (Z. n.) nach einer Transplantation (Herz, Lunge, Niere, Knochenmark, Leber, etc.)
- Diabetis mellitus Typ 1 und Typ 2
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, welche die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können wie etwa Cortison)
- Alter ab 65 Jahren
- Adipositas mit einem Body-Mass-Index (BMI) von 40 kg/m² und mehr

Bei bestehenden Unsicherheiten über das Vorhandensein einer Vorerkrankung sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die einer Risikogruppe angehören oder die in enger häuslicher Gemeinschaft mit Risikopatient*innen leben, sollen bis auf Weiteres grundsätzlich keine Präsenztätigkeiten ausüben. Ein ärztlicher Nachweis für die Zugehörigkeit (eines Haushaltsmitglieds) zu einer Risikogruppe muss nicht erbracht werden. Mitarbeiter*innen sind aber verpflichtet, ihre/n (Fach-)Vorgesetzte/n zu informieren und geeignete Maßnahmen für die Arbeit im Homeoffice zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine Präsenz-Lehrveranstaltung oder -prüfung nicht durchgeführt werden kann, weil die/der Lehrende bzw. Prüfer*in einer Risikogruppe angehört, muss die/der Verantwortliche (in der Regel die/der Professor*in) für eine Vertretung sorgen.

Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die einer Risikogruppe angehören, aber dennoch Präsenztätigkeiten ausüben wollen, entscheiden dies in eigener Verantwortung, ggf. nach Rücksprache mit ihrem Hausarzt/ihrer Hausärztin. Arbeitsorganisatorische Fragen sind im Vorfeld mit der/dem jeweiligen (Fach-)Vorgesetzten zu klären.

Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sollen weiterhin als digitale Formate durchgeführt werden, um die Zahl auf dem Universitätsgelände anwesender Personen so niedrig wie möglich zu halten. Präsenzveranstaltungen sollen daher nur in minimalem Umfang stattfinden, auch wenn ab dem 13. Mai wieder Präsenz-Lehrveranstaltungen in begrenztem Umfang durchgeführt werden können, ohne dass diese einer spezifischen Begründung oder Genehmigung bedürfen.

Mit der Möglichkeit, Präsenz-Lehrveranstaltungen durchzuführen, sind alle Lehrenden in die Pflicht genommen, sorgfältig zu prüfen, ob und wann diese wirklich notwendig sind. Das direkte Gespräch unter und mit Studierenden ist aus didaktischen Gründen sicher häufig das erste Mittel der Wahl, geht aber in vielen Fällen auch mit Nachteilen für Studierende einher: viele Studierende haben keine andere Wahl, als die eigenen Kinder zu Hause zu betreuen; in Stundenplänen wechseln sich Online- mit Präsenzveranstaltungen ab, und Studierende können nicht gleichzeitig oder in kurzer Abfolge zu Hause und am Lernort Universität sein; und auch wenn dies möglich wäre, würde es einen hohen zeitlichen Aufwand für An- und Rückfahrt mit potenziell überfüllten Nahverkehrsmitteln nach sich ziehen.

Wenn unter Berücksichtigung dieser Aspekte Präsenz-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sollen sie bevorzugt für Studierende im ersten Studienjahr angeboten werden, um ihnen den Studienbeginn an der Universität zu erleichtern.

Für alle Präsenz-Lehrveranstaltungen sind die folgenden Regeln zu beachten:

Die maximale Zahl gleichzeitig anwesender Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung ist auf 20 Studierende begrenzt und wird zudem – abgestimmt mit dem Ordnungsamt der Universitätsstadt Siegen – bestimmt durch die Zahl der Plätze im Lehrraum: In jedem Raum sind diejenigen Plätze, die besetzt werden dürfen, markiert; dies dient der Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Nicht markierte Plätze dürfen ausdrücklich nicht besetzt werden. Die Universität wird vorauss. bis zum 13. Mai eine raumbezogene Nutzungsliste erstellen, der entnommen werden kann, wie viele Studierende sich gleichzeitig in dem für eine Lehrveranstaltung gebuchten Raum aufhalten dürfen. Diese Zahl ist nicht nur von der Größe des Raums, sondern auch vom Zuschnitt abhängig. In der Regel werden lediglich 15 bis 25 Prozent der Raumkapazität verfügbar sein.

Alle Lehrenden müssen sich vor der ersten Präsenzsitzung ihrer Lehrveranstaltung mit den Gegebenheiten in den vorgesehenen Lehrräumen vertraut machen, um die Lehrveranstaltungen an die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten anzupassen. Ggf. muss der Umfang der Präsenzlehre (in Abstimmung mit der/dem Studiengangsverantwortlichen und der Studiendekanin/dem Studiendekan) reduziert und ein Ausgleich der Präsenzlehre durch geeignete alternative Lehrinhalte bzw. Lehrformate angeboten werden, um Gruppengrößen zu reduzieren. Eine Aufteilung der Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung auf Gruppen mit unterschiedlichen Präsenzzeiten ist nur möglich, wenn dies nicht zu Überschneidungen mit anderen für die Teilnehmer*innen relevanten Lehrveranstaltungen führt (z. B. „Verstoß“ gegen das Zeitfenstermodell im Lehramt).

Die folgenden Regeln gelten weiterhin, werden hier aber der Vollständigkeit halber noch einmal aufgeführt:

Lehrveranstaltungen sollen in der Regel so durchgeführt werden, dass sie zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt (z. B. das Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters) abschließen.

Lehrveranstaltungen in Hörsälen werden bis zum 1. Juni 2020 nicht als Präsenzlehre, sondern z. B. mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt. Vom 8. bis 28. Juni 2020 können außerdem die im Rektoratsbeschluss vom 17. April 2020 aufgeführten Hörsäle nicht für die Präsenzlehre genutzt werden.

Die Lehrenden sind verpflichtet, Namenslisten der Teilnehmer*innen jeder Sitzung der Präsenz-Lehrveranstaltungen zu erstellen, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Sollte eine Präsenz-Lehrveranstaltung von Studierenden nicht besucht werden können, weil sie einer Risikogruppe (s. o.) angehören, geht die Hochschulleitung davon aus, dass diesen Studierenden alternative Formate zur Erbringung der Studien- und ggfls. Prüfungsleistung angeboten werden. Hinweise für Lehrende, die einer Risikogruppe angehören, finden Sie unten unter „Erkrankungen und Risikogruppen“.

Bei Nachfragen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen wenden Sie sich bitte an die Prorektorin für Bildung, Prof.‘in Dr. Alexandra Nonnenmacher, prorektorat-bildung@uni-siegen.de.

Prüfungen

Für diejenigen nachzuholenden Klausuren aus dem Wintersemester 2019/20, die zentral organisiert werden, gilt Folgendes: Die Prüfungen werden weiterhin im Zeitraum vom 8. Juni bis 28. Juni nachgeholt. Es wurde in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Universitätsstadt Siegen eine

zentrale Raumplanung erstellt, die die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird während des Ein- und Auslasses zu und von Klausuren verpflichtend sein: weitere Planungsdetails zum Ablauf dieser Klausuren werden so bald wie möglich bekanntgegeben.

Andere Prüfungen können ab dem 13. Mai durchgeführt werden, ohne dass dies einer spezifischen Begründung oder Genehmigung bedarf. Bei Prüfungen, die individuell organisiert werden, müssen die oben unter „Schutzmaßnahmen: Mund-Nase-Bedeckung“ aufgeführten Regeln beachtet werden. Bei Prüfungen mit mehreren Teilnehmer*innen muss sichergestellt werden, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden, die die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erschweren. Zuschauer*innen bei Prüfungen, z. B. im Rahmen von Disputationen, können weiterhin nur per Video-Konferenz einbezogen werden.

Auch mehrere Einzel- oder Kleingruppenprüfungen in Folge, z. B. mündliche Prüfungen, müssen so organisiert werden, dass möglichst wenige Studierende in Wartebereichen o. ä. aufeinandertreffen. Die Wahrung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern muss durch eine geeignete Zuteilung der Plätze sichergestellt werden. Wenn Prüfungen in Lehrräumen stattfinden, in denen die zu besetzenden Plätze markiert sind (siehe „Lehrveranstaltungen“), sind ausschließlich diese Plätze zu wählen.

Sollte eine Präsenzprüfung von Studierenden nicht besucht werden können, weil sie einer Risikogruppe (s. o.) angehören, geht die Hochschulleitung davon aus, dass diesen Studierenden alternative Formate zur Erbringung der Prüfungsleistung angeboten werden. Hinweise für Lehrende, die einer Risikogruppe angehören, finden Sie unten unter „Erkrankungen und Risikogruppen“.

Die Prüfer*innen sind weiterhin verpflichtet, Namenslisten der Teilnehmer*innen jeder Prüfung zu erstellen, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die für Juni geplanten Nachholtermine für die ausgefallenen Klausuren des Wintersemesters 2019/20 sowie die ab Juli geplanten Termine für Klausuren der ersten Prüfungsphase des Sommersemesters 2020 sind weiterhin gültig sind; diese Prüfungen können nicht vorgezogen werden.

Bei Nachfragen zur Durchführung von Prüfungen wenden Sie sich bitte an die Prorektorin für Bildung, Prof.‘in Dr. Alexandra Nonnenmacher, prorektorat-bildung@uni-siegen.de.

Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek wird bis auf Weiteres den Bestell- und Ausleihbetrieb in der seit 4. Mai 2020 geltenden Form weiterführen. Medien können über den Online-Katalog bestellt und nach Eingang einer E-Mail-Bereitstellungsnachricht in der Teilbibliothek Weidenauer Straße (TB-W) bzw. in der Teilbibliothek Unteres Schloss (TB-US) abgeholt werden. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.ub.uni-siegen.de>.

In Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen bereitet die Universitätsbibliothek darüber hinaus den Betrieb all ihrer Standorte als Präsenzbibliotheken vor. Wann Bibliotheksräume als studentischer Lernort zur Verfügung gestellt werden können, wird noch bekanntgegeben.

Serviceeinrichtungen für Studierende, z. B. Prüfungsämter, Praxisämter/-büros,

Studierendensekretariat

Serviceeinrichtungen für Studierende können ab dem 13. Mai wieder öffnen. Die spezifischen Regelungen der Serviceeinrichtungen bzgl. Öffnungszeiten, Terminvereinbarung, Einhaltung des Mindestanstands etc. werden den Studierenden auf geeignetem Weg bekanntgegeben, z. B. über die Website oder auf individuelle Nachfrage.

Es gilt weiterhin, dass alle dafür geeigneten Aufgaben temporär ins Homeoffice verlagert werden. Die Entscheidung über das genaue Datum der Öffnung für den Publikumsverkehr, über die Modalitäten und über den Einsatz von Mitarbeiter*innen treffen die (Fach-)Vorgesetzten in Absprache mit den Mitarbeiter*innen. Dabei sind die o.a. Regeln zu „Erkrankungen und Risikogruppen“ sowie „Schutzmaßnahmen: Arbeitsplätze“ zu beachten.

Alle Serviceeinrichtungen sind verpflichtet, Namenslisten der Kontakte zu erstellen und die Kontaktzeiten zu erfassen, um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Gastronomie

Option C: Die Mensen und Cafeterien des Studierendenwerks bleiben bis auf Weiteres geschlossen. Im Bedarfsfall kann die Verpflegung über die Automaten genutzt werden, die wieder in Betrieb genommen werden. Bei einer deutlichen Nachfrage wird darüber hinaus eine Übergangslösung durch Imbisswagen etabliert werden.